

**STELLUNGNAHME  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND  
DIE TOTALREVISION DES FINANZAUSGLEICHSGESETZES (FINAG)  
UND DIE FESTLEGUNG DER FAKTOREN (K) UND (H) FÜR DIE  
FINANZAUSGLEICHSPERIODE 2024 – 2027  
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	<b>2. Dez. 2022</b>
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 4/2023**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines .....	5
2. Grundsätzliche Fragen .....	6
2.1 Festlegung des Mindestfinanzbedarfs .....	6
2.2 Gemeindekonsultation betreffend die Festlegung des Faktors (h) .....	7
2.3 Ausgestaltung der Zuschläge für die Kleinheit.....	8
2.4 Festlegung der Gemeindesteuerzuschläge auf die Vermögens- und Erwerbssteuer .....	10
2.5 Sonderzuschläge für Gemeinden mit ausgeprägten Weilerstrukturen .....	11
2.6 Ungleiche Auswirkungen der Systemanpassungen .....	17
2.7 Individueller Finanzbedarf pro Gemeinde .....	20
2.8 Varianten der Festlegung der Faktoren (k) und (h) .....	21
2.9 Festlegung Faktor (h) .....	25
3. Fragen zu einzelnen Artikeln .....	27
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>30</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGE .....</b>	<b>31</b>

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*In seiner Sitzung vom 2. Dezember 2022 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 116/2022 betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes und die Festlegung der Faktoren (k) und (h) für die Finanzausgleichsperiode 2024 – 2027 in erster Lesung beraten. Der Landtag hat die Vorlage begrüsst und sprach sich mit einhelliger Zustimmung für das Eintreten aus.*

*Im Rahmen der ersten Lesung wurden diverse Fragen aufgeworfen. So wurde u.a. um das Aufzeigen zusätzlicher Varianten betreffend die Festlegung der beiden Faktoren (k) und (h) gebeten. Des Weiteren wurden ergänzende Ausführungen zur Ausgestaltung der Zuschläge für die Kleinheit und die Prüfung der Einführung von Sonderzuschlägen für Gemeinden mit ausgeprägten Weilerstrukturen gewünscht. Mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet die Regierung die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden.*

*Um die finanziellen Auswirkungen, welche sich aus den mit der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes verbundenen Systemumstellungen ergeben, für das Land aufwandneutral zu gestalten, schlägt die Regierung im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme vor, den Faktor (h) für die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2027 mit 32% festzulegen.*

### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

### **BETROFFENE STELLEN**

Stabsstelle Finanzen

Vaduz, 31. Januar 2023

LNR 2023-51

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG) und die Festlegung der Faktoren (k) und (h) für die Finanzausgleichsperiode 2024 – 2027 (Bericht und Antrag Nr. 116/2022) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

In seiner Sitzung vom 2. Dezember 2022 hat der Landtag die Regierungsvorlage betreffend die Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes (FinAG) und die Festlegung der Faktoren (k) und (h) für die Finanzausgleichsperiode 2024 – 2027 in erster Lesung beraten. Die Vorlage wurde grundsätzlich begrüsst und das Eintreten auf die Gesetzesvorlage erfolgte mit einhelliger Zustimmung.

Bei dieser ersten Lesung sind einige grundsätzliche Fragen sowie Fragen zu einzelnen Artikeln der Gesetzesvorlage aufgeworfen worden. Diese Fragen werden,

sofern dies seitens des zuständigen Regierungsmitglieds nicht schon anlässlich der ersten Lesung geschehen ist, im Folgenden beantwortet.

## **2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN**

### **2.1 Festlegung des Mindestfinanzbedarfs**

Aus Sicht von zwei Abgeordneten sei es problematisch, dass für die Bestimmung des Finanzbedarfs alle Gemeinden herangezogen und dann für die Festlegung des Mindestfinanzbedarfs scheinbar willkürlich zwei Gemeinden nicht berücksichtigt würden.

*Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen errechnet sich der Finanzbedarf der Gemeinden aus den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden der vorangegangenen vier Jahre. Der Mindestfinanzbedarf errechnet sich dann aus der Multiplikation des Finanzbedarfs mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktors ( $k$ ), der zwischen 0 und 1 liegt. So sieht dies sowohl das aktuelle Finanzausgleichsgesetz als auch der vorliegende Gesetzesentwurf vor. Mit der Differenz zwischen dem Finanzbedarf und dem Mindestfinanzbedarf wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht sämtliche Gemeindeerträge in die Berechnung der Steuerkraft einfliessen und deshalb kein vollständiger Ausgleich auf den Finanzbedarf notwendig ist. Um dem Landtag einen entsprechenden Vorschlag zur Festlegung des Faktors ( $k$ ) zu unterbreiten, gilt es die finanzielle Ausgangslage der Gemeinden sowie die Entwicklung der Ausgaben zu analysieren und mit zu berücksichtigen. In diesem Sinne erfolgte die Herausrechnung der beiden finanzstärksten Gemeinden zur Bestimmung der Zunahme des Finanzbedarfs der Empfängergemeinden nicht willkürlich. Die beiden finanzstärksten Gemeinden waren in der Vorperiode in sämtlichen Jahren auf keine vertikalen Finanzausgleichsmittel angewiesen und konnten ihre Ausgaben vollständig aus eigenen Mitteln decken. So waren es vor allem diese beiden Gemeinden, welche ihre starke*

*Ertragslage entsprechend einsetzen und im Vergleich zur Vorperiode deutlich höhere Ausgaben und Nettoinvestitionen auswiesen. Für die Regierung ist es deshalb richtig, dass das Ausgabenwachstum dieser beiden Gemeinden nicht für die Anerkennung der Zunahme des Finanzbedarfs der Empfängergemeinden mitberücksichtigt wird. Würde diesem Umstand bei der Festlegung des Faktors (k) keine Rechnung getragen, würden die Empfängergemeinden durch einen erhöhten Mindestfinanzbedarf an den zunehmenden Ausgaben der finanzstärksten Gemeinden partizipieren und zwar zu Lasten des Landes.*

## **2.2 Gemeindekonsultation betreffend die Festlegung des Faktors (h)**

Im Rahmen der Vernehmlassung hat die Gemeinde Gamprin darauf verwiesen, dass sich der Faktor (h) lediglich auf die Gemeindefinanzen auswirken würde und deshalb vor einer Anpassung eine Konsultation der Gemeinden erfolgen sollte. Dieses Anliegen wurde von einer Abgeordneten im Rahmen der ersten Lesung aufgenommen und die Regierung auf die zweite Lesung um nochmalige Prüfung gebeten.

*Wie von der Regierung im Bericht und Antrag Nr. 116/2022 bereits ausgeführt, können die diesbezüglichen Ausführungen der Gemeinde nicht geteilt werden. Gemäss den Modellrechnungen sind sämtliche Empfängergemeinden von horizontalen Finanzausgleichsmitteln auch auf vertikale Zuweisungen angewiesen. Deshalb entfaltet der horizontale Finanzausgleich seine Wirkung bei diesen Gemeinden nur in Kombination mit der Festlegung des Faktors (k). Entgegen den Ausführungen der Gemeinde wirkt sich eine Erhöhung oder Senkung des Faktors (h) in diesem Fall nur auf die Gebergemeinden und das Land aus. Im Rahmen der Finanzhoheit des Landtags gilt es deshalb alle vier Jahre eine geeignete Kombination der beiden Faktoren zu finden, welche die gewünschte Wirkung erzielt. So soll ein angemessener Ausgleich betreffend die Reduktion der Steuerkraftunterschiede erreicht und die Finanzierung der Gemeindeaufgaben ermöglicht werden. Dabei gilt es auch die*

*finanzielle Lage der beiden Staatsebenen mit in Betracht zu ziehen. Da bei einer Konsultation der einzelnen Gemeinden davon ausgegangen werden kann, dass die gemeindeindividuellen Interessen im Vordergrund stehen würden, gilt es diese Abwägung für die Festlegung der beiden Faktoren übergeordnet vorzunehmen. Des Weiteren wäre ein Konsultationsverfahren mit den Gemeinden aufgrund der zeitlichen Vorgaben nur erschwert möglich. Dies da die Regierung dem Landtag ihren Vorschlag gemäss der gesetzlichen Vorgabe im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode zu unterbreiten hat, die Ergebnisse der Gemeinderechnungen des letzten massgeblichen Jahres jedoch erst gegen Mitte des relevanten Jahres verfügbar sind. Aufgrund dessen soll, wie bis anhin für den Faktor (k), auf eine gesetzliche Pflicht zur Konsultation der Gemeinden betreffend die Festlegung des Faktors (h) verzichtet werden.*

### **2.3 Ausgestaltung der Zuschläge für die Kleinheit**

Betreffend die Zuschläge für die Kleinheit wurden einige Fragen aufgeworfen. Einerseits wurde von einer Abgeordneten nochmals um Prüfung gebeten, ob eine feinere Abstufung anstelle einer linearen Ausgestaltung nicht besser sei. Ein Abgeordneter vertrat die Meinung, dass die kleinen Gemeinden, wie beispielsweise Planken, durch die lineare Ausgestaltung im Vergleich zum heutigen System viel mehr bekommen würden. Andererseits wurde von einem Abgeordneten nochmals die Frage aufgeworfen, ob die Kleinheitszuschläge auf einer sachlich-objektiven Grundlage erfolgen würden und ob die Grenze von 3'300 Einwohnenden für die Ausrichtung objektiv begründet sei.

*Wie bereits anlässlich der ersten Lesung ausgeführt, können Stufeneffekte mit einer feineren Abstufung der Kleinheitszuschläge nicht verhindert werden, weshalb nach eingehender Prüfung mit dieser Vorlage eine lineare Ausgestaltung vorgeschlagen wird und diese einer stufenweisen Herabsetzung vorzuziehen ist. Gegen eine stufenweise Reduktion der Kleinheitszuschläge spricht auch, dass nicht davon*



*ausgegangen werden kann, dass die Reduktion der Kleinheitszuschläge bei einer Herabstufung durch erhöhte Einnahmen aufgrund einer zusätzlichen Person kompensiert werden können.*

*Die lineare Abstufung der Kleinheitszuschläge wird so angesetzt, dass mit dieser das bisherige dreistufige Modell entsprechend abgelöst wird (vgl. Abb. 9 Bericht und Antrag Nr. 116/2022). Je nach Anzahl der Einwohnenden einer Gemeinde kann es dabei zu Abweichungen gegenüber den bisherigen Zuschlägen kommen. Dies hängt stark davon ab, ob eine Gemeinde im bisherigen System aufgrund ihrer Bevölkerungsgrösse kurz vor oder nach einer Herabsetzung des Zuschlagssatzes steht. In diesem Sinne kann die Aussage des Abgeordneten, dass die kleinsten Gemeinden deutlich mehr Mittel erhalten würden nicht bestätigt werden. Gerade die exemplarisch genannte Gemeinde Planken hätte im Jahr 2021 bei einer bereits erfolgten Umstellung auf die lineare Herabsetzung rund CHF 0.2 Mio. geringere Zuschläge für die Kleinheit erhalten.*

*Betreffend der Frage nach der sachlich-objektiven Grundlage für die Zuschläge für die Kleinheit kann auf die Ausführungen auf S. 57/58 des Bericht und Antrags Nr. 116/2022 verwiesen werden. Die empirische Analyse der Gesamtausgaben pro Kopf der einzelnen Gemeinden über einen Zeitraum von 22 Jahren zeigt, dass die ursprünglichen Gründe, welche im bisherigen Finanzausgleichsmodell für eine Ausrichtung von Kleinheitszuschlägen sowie die Festlegung der Obergrenze der Einwohneranzahl sprachen, weiterhin zutreffend sind. Inwiefern diesem Umstand bei der Ausrichtung von Finanzausgleichsmitteln Rechnung getragen werden soll, ist hingegen aus politischer Sicht zu beantworten. Würden die höheren Aufwendungen pro Kopf nicht anerkannt, müssten diese auf die Bevölkerung abgewälzt werden oder Gemeindefusionen in Betracht gezogen werden.*

## **2.4 Festlegung der Gemeindesteuerzuschläge auf die Vermögens- und Erwerbssteuer**

Zwei Abgeordnete verwiesen darauf, dass es Ziel der nicht an die Regierung überwiesenen Motion zur Ermöglichung einheitlicher Gemeindesteuerzuschläge gewesen sei, die Gemeindesteuerzuschläge auf die Vermögens- und Erwerbssteuer mit 150% zu vereinheitlichen. Dieses Ziel könne nun voraussichtlich doch nicht erreicht werden. So hätte eine Abgeordnete in Erfahrung gebracht, dass es bei einer oder zwei Gemeinden aufgrund von anstehenden Investitionen nicht gleich zu einer Reduktion des Gemeindesteuerzuschlags kommen könnte.

*Diesbezüglich gilt es auszuführen, dass im Rahmen der Motion eine Stärkung der finanzschwächeren Gemeinden mit zusätzlichen Beiträgen angedacht war, welche es diesen ermöglicht hätte, die Gemeindesteuerzuschläge zu reduzieren. Nicht vorgesehen war hingegen eine gesetzlich vorgeschriebene Vereinheitlichung der Gemeindesteuerzuschläge. So wurde in der Begründung zur Motion folgendes festgehalten: «Die Kompetenz zur Festlegung [der Gemeindesteuerzuschläge auf die Vermögens- und Erwerbssteuer] liegt beim Gemeinderat und soll auch dort verbleiben. Dieses wichtige Element der Gemeindeautonomie bleibt erhalten und damit auch die Möglichkeit, in einer Sondersituation den Zuschlagssatz anpassen zu können.» Mit der vorliegenden Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes wird das Ziel verfolgt, die bedeutenden Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu reduzieren sowie die finanzschwächeren Gemeinden über die Weitergabe der horizontalen Finanzausgleichszahlungen zu stärken. Entgegen den Ausführungen der Abgeordneten kann dieses Ziel mit der Umsetzung der vorliegenden Totalrevision erreicht werden. So zeigt die folgende Tabelle, dass die Gemeinden mit einem über 150% liegenden Gemeindesteuerzuschlag im Durchschnitt der letzten vier Jahre mit dem Vorschlag der Regierung deutlich mehr Finanzausgleichszahlungen*

*erhalten hätten, als sich Mindereinnahmen aus einer Reduktion der Gemeindesteuerzuschläge auf 150% ergeben hätten.*

Finanz. Auswirkungen Ø 2018-2021 in Mio. CHF	Mindereinnahmen bei Reduktion Gemeinde- steuerzuschläge auf 150%	Motion zur Ermöglichung einheitlicher Gemeinde- steuerzuschläge	Totalrevision FinAG
Balzers	-1.6	+1.9	+3.4
Eschen	-1.9	+2.2	+2.6
Mauren	-1.9	+2.1	+2.7
Ruggell	-0.8	+0.5	+1.5

Tabelle 1: Vergleich Gemeinden mit Gemeindesteuerzuschlag von über 150%

*Des Weiteren hätten die Gemeinden mit einem über 150% liegenden Gemeindesteuerzuschlag mit der gegenständlichen Revision auch im Vergleich zum Ansatz der Motionäre, welcher eine zusätzliche Beitragsstufe für die Gemeinden Balzers, Eschen und Mauren sowie eine Anpassung der Zuschläge für die Kleinheit vorsah, höhere Zuteilungen erhalten. Sollte es einer Gemeinde trotz der deutlich höheren Zuteilung nicht möglich sein die Gemeindesteuerzuschläge auf die Vermögens- und Erwerbssteuer zu senken, kann dies nicht auf die Reform des Finanzausgleichssystems zurückgeführt werden. Inwiefern die zusätzlichen Mittel jedoch zur Kompensation der Mindereinnahmen aus der Reduktion der Gemeindesteuerzuschläge, für einen erhöhten Investitionsbedarf oder neue Ausgaben eingesetzt werden, liegt vollständig in der Entscheidungsautonomie einer jeweiligen Gemeinde.*

## **2.5 Sonderzuschläge für Gemeinden mit ausgeprägten Weilerstrukturen**

Einige Abgeordnete baten die Regierung darum, auf die zweite Lesung das Anliegen der Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald betreffend die Ausrichtung von Sonderzuschlägen für Gemeinden mit ausgeprägten Weilerstrukturen nochmals zu prüfen. Sie könnten dem Anliegen der beiden Gemeinden einiges abgewinnen. Des Weiteren führte ein Abgeordneter aus, dass einzelne Gemeinden, wie beispielsweise Eschen, Mauren und Balzers aufgrund von zu geringen

Mitteln ihre Ausgaben in den letzten Jahren bereits herunterfahren mussten und weniger investieren konnten, was sich längerfristig nachteilig auswirke.

*Ausgehend von einem für jeweils vier Jahre und für alle Gemeinden einheitlich festgelegten Mindestfinanzbedarf werden im bestehenden Finanzausgleichssystem zwei Arten von Sonderzuschlägen anerkannt. Dies sind einerseits Zuschläge für die Kleinheit, damit die nachweislich höheren pro-Kopf-Kosten zur Erstellung und für den Betrieb der Gemeindeinfrastrukturen nicht auf die Einwohnenden überwältzt werden müssen. Andererseits erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderzuschlag zur Deckung der Kosten des Naherholungsgebietes Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei, um die Infrastrukturen in diesem weitläufigen Berggebiet errichten und betreiben zu können. Dieses Naherholungsgebiet zeichnet sich dadurch aus, dass es von allen Einwohnenden des Landes rege genutzt wird und eine Vielzahl an Zweitwohnungen ausweist. Auf die Einführung weiterer Zuschlagssätze wurde im Rahmen der Schaffung des Finanzausgleichsgesetzes hingegen bewusst verzichtet. Dies da die Gesellschafts- und Kostenstrukturen der liechtensteinischen Gemeinden, im Unterschied zu Gemeinden in anderen Ländern, recht homogen ausfallen und für gewisse Ausgaben bereits ein Ausgleich über den sogenannten «Lastenausgleich»<sup>1</sup> geschaffen wurde. Auch wenn seit der Ausrichtung eines ausgabenorientierten Finanzausgleichs immer wieder individuelle Sonderaufwendungen von einzelnen Gemeinden vorgebracht werden, gilt es diese im Sinne des gesamten Finanzausgleichssystems kritisch zu prüfen. So forderte die Gemeinde Vaduz im Rahmen ihrer Stellungnahme die Einführung eines Sonderbeitrags zur Deckung der Zentrumslasten und die Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald machten Sonderaufwendungen für ihre Weilerstrukturen geltend. Wie im Bericht und Antrag zur ersten Lesung ausgeführt, hat die Regierung diese Anliegen*

---

<sup>1</sup> Kostentragung der Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl.

eingehend geprüft und nicht zur Umsetzung vorgeschlagen. Betreffend das Anliegen der Gemeinde Vaduz wird anstelle eines Sonderzuschlags für Zentrumslasten aufgrund der massgeblichen Standortvorteile der finanzstärksten Gemeinden die Einführung einer horizontalen Finanzausgleichsstufe vorgesehen. Auch wenn die Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald in ihren Stellungnahmen auf zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihren Weilern hinweisen, zeigen die Kostenstrukturen der beiden Gemeinden im Vergleich zu anderen vergleichbaren Gemeinden ohne ausgeprägte Weilerstrukturen keine ausserordentlichen Lasten auf, welche die Einführung eines Sonderzuschlags rechtfertigen würde. Die folgende Grafik zeigt die durchschnittlichen Gesamtausgaben pro Kopf der einzelnen Gemeinden für den Zeitraum 2018 bis 2021.

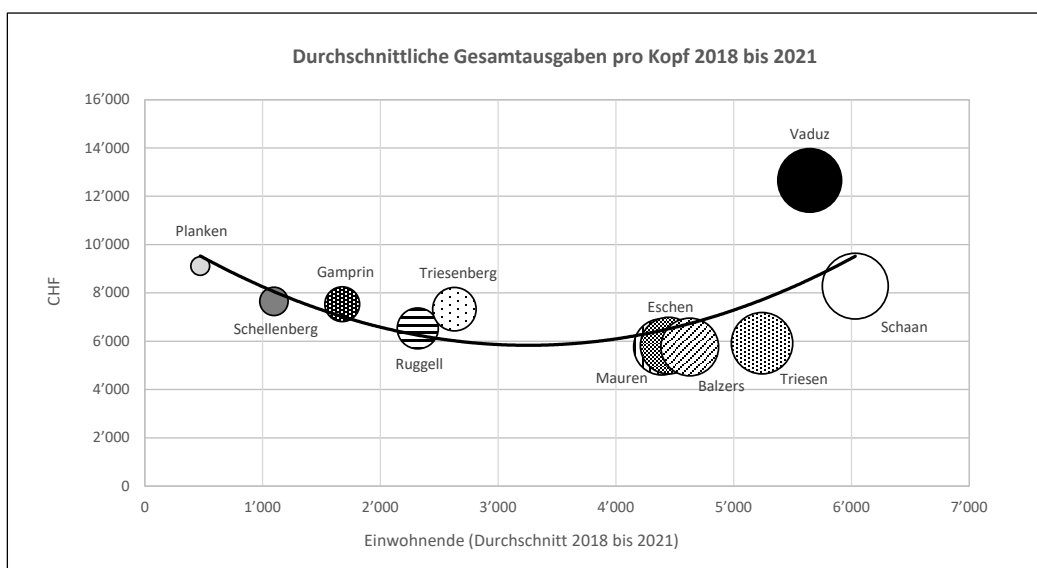


Abbildung 1: Durchschnittliche Gesamtausgaben pro Kopf und Gemeinde 2018 bis 2021

Dabei zeigt sich, dass die Ausgaben pro Kopf der Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald vergleichbar sind mit denjenigen der Gemeinden Balzers und Triesen. Dieses Bild wird auch über einen längeren Zeitraum bestätigt, wie dies in Abbildung 14 des Bericht und Antrags Nr. 116/2022 für die Jahre 2000 bis 2021 ersichtlich ist. Davon kann abgeleitet werden, dass die Gesamtaufwendungen pro Kopf stärker von der Einwohneranzahl einer Gemeinde abhängig sind und weniger von der Gemeindestruktur. Aus Sicht des gesamten Finanzausgleichssystems

*rechtfertigt sich eine isolierte Sonderzuteilung für die beiden Gemeinden Eschen-Nendeln und Mauren-Schaanwald deshalb nicht. Dennoch anerkennt die Regierung den Finanzbedarf der «mittelgrossen» Gemeinden an, weshalb diese mit der Einführung der horizontalen Finanzausgleichsstufe und der Anhebung des Faktors (k) massgeblich gestärkt werden.*

*Die weitere Aussage, dass einige Gemeinden ihre Ausgaben in den letzten Jahren bereits bewusst herunterfahren mussten und weniger investiert werden konnte, kann auf der Grundlage der vorliegenden Daten aus den Vorjahren nicht bestätigt werden. Auch wenn einige Gemeinden im Vergleich zur Vorperiode geringere Nettoinvestitionen ausweisen, ist dies vor allem auf die Schaffung des neuen Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes per 1. Januar 2016 und die damit verbundene Neudefinition des Investitionsbegriffs zurückzuführen. Aufgrund der dort festgelegten Aktivierungsgrenzen kam es zu einer Ausgabenverschiebung von den Investitions- in die Erfolgsrechnungen. Deshalb werden zur besseren Vergleichbarkeit die Gesamtausgaben der einzelnen Gemeinden über einen Mehrjahreszeitraum betrachtet. Die Gesamtausgaben setzen sich dabei aus den Aufwendungen der Erfolgsrechnungen sowie den Nettoinvestitionen zusammen. Nebst den Auswirkungen der Schaffung des neuen Gemeindefinanzhaushaltsgesetzes kann es in einzelnen Jahren auch aufgrund von grösseren Investitionen oder Instandsetzungsarbeiten zu Schwankungen im Zeitablauf kommen. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Gesamtausgaben der Gemeinden in den letzten acht Jahren.*

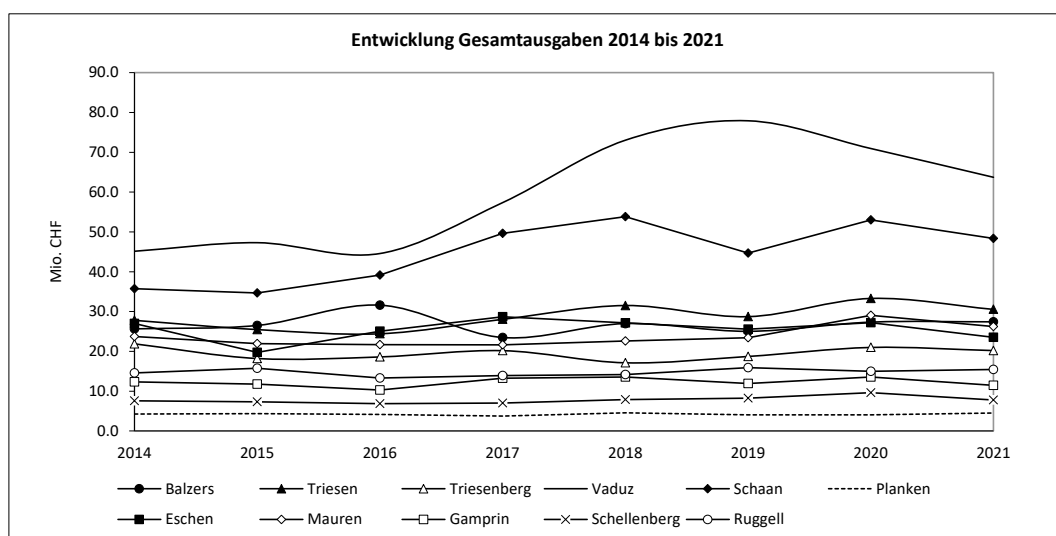


Abbildung 2: Entwicklung der Gesamtausgaben der einzelnen Gemeinden 2012 bis 2021

Die Abbildung zeigt, dass die beiden finanzstärksten Gemeinden ihre Gesamtausgaben im Vergleich zum Jahr 2014 deutlich erhöhten, während die weiteren Gemeinden eine stabile Entwicklung ausweisen. Nebst der absoluten Entwicklung können zum besseren Vergleich die Gesamtausgaben pro Kopf der einzelnen Gemeinden herangezogen werden. So zeigt die folgende Tabelle die durchschnittlichen Gesamtausgaben pro Kopf der letzten beiden Vierjahresperioden.

	Gesamtausgaben pro Kopf		
	Ø 2014 - 2017	Ø 2018 - 2021	Diff.
Balzers	5'820	5'763	-57
Triesen	5'250	5'921	+671
Triesenberg	7'548	7'328	-221
Vaduz	8'984	12'660	+3'676
Schaan	6'667	8'279	+1'613
Planken	9'503	9'115	-388
Eschen	5'771	5'821	+50
Mauren	5'303	5'769	+465
Gamprin	7'197	7'532	+335
Schellenberg	6'815	7'653	+837
Ruggell	6'678	6'532	-147

Tabelle 2: Durchschnittliche Gesamtausgaben pro Kopf

Während die Gemeinde Triesen im Zeitraum von 2014 bis 2017 mit CHF 5'250 die tiefsten Gesamtausgaben pro Kopf auswies, war dies in der Folgeperiode die

Gemeinde Balzers mit CHF 5'763. Die höchsten Gesamtausgaben pro Kopf fielen in den vergangenen vier Jahren bei der Gemeinde Vaduz mit CHF 12'660 und davor bei Planken mit CHF 9'503 an. Mit Gesamtausgaben pro Kopf von rund CHF 5'800 bewegten sich die vom Abgeordneten erwähnten Gemeinden Eschen, Mauren und Balzers im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2021 in etwa auf demselben Niveau. Während die beiden Gemeinden Eschen und Balzers mit einer Zu- und einer Abnahme von rund einem Prozent im Vergleich der beiden Perioden sehr stabile Gesamtausgaben pro Kopf auswiesen, nahmen diejenigen der Gemeinde Mauren um rund 9% zu.

Zur Beurteilung der Investitionstätigkeit zeigt die folgende Tabelle die durchschnittlichen Nettoinvestitionen pro Kopf der einzelnen Gemeinden in den letzten vier Jahren.

	Nettoinvest. pro Kopf	
	Ø 2018 - 2021	Rang
Balzers	1'243	7
Triesen	1'393	4
Triesenberg	781	10
Vaduz	5'123	1
Schaan	2'411	2
Planken	296	11
Eschen	1'268	6
Mauren	1'483	3
Gamprin	1'389	5
Schellenberg	1'174	8
Ruggell	956	9

Tabelle 3: Durchschnittliche Nettoinvestitionen pro Kopf

Die Nettoinvestitionen pro Kopf bewegten sich in den vergangenen vier Jahren zwischen CHF 5'123 bei der Gemeinde Vaduz und CHF 296 bei Planken. Die Gemeinden Vaduz und Schaan wiesen mit Nettoinvestitionen pro Kopf von CHF 5'123 und CHF 2'411 die mit Abstand höchste Investitionstätigkeit aus, gefolgt von der Gemeinde Mauren mit CHF 1'483. Ohne Berücksichtigung der Gemeinden Vaduz und Schaan ergaben sich bei den weiteren Gemeinden in den vergangenen vier Jahren



*durchschnittliche Nettoinvestitionen von CHF 1'235 pro Kopf. Auch hier zeigt sich, dass die vom Abgeordneten erwähnten Gemeinden im Vergleich zu den weiteren Gemeinden eine durchschnittliche oder sogar überdurchschnittliche Investitionstätigkeit auswiesen.*

*Auf der Grundlage dieser Daten kann weder für die erwähnten Gemeinden noch für andere Gemeinden ein bewusstes Herunterfahren der Aufwendungen oder der Investitionstätigkeit erkannt werden.*

## **2.6 Ungleiche Auswirkungen der Systemanpassungen**

Von zwei Abgeordneten wurde vorgebracht, dass die angestrebten Systemanpassungen, mit der Berechnung der Steuerkraft mit einem einheitlichen Gemeindesteuerzuschlag von 150% und die Stärkung der Empfängergemeinden, zwar unterstützt würden, sich dadurch aber höchst ungleiche finanzielle Auswirkungen ergeben würden. So könne es nicht sein, dass die Gemeinde Triesen im Vergleich zu den Finanzausgleichszahlungen im Jahr 2021 mit den Systemanpassungen mehr als das Doppelte erhalten würde. Aufgrund dessen müsse eine Deckelung eingeführt werden, so dass keine Gemeinde mit der neuen Zuteilung im Vergleich zum Jahr 2021 über 100% hinausgehen könne.

*Auch wenn die vorgeschlagenen Massnahmen je nach Steuerkraft und Einwohneranzahl in den Modellrechnungen unterschiedliche Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden haben, muss das Finanzausgleichssystem als Ganzes betrachtet werden. So sind die vorgeschlagenen Systemanpassungen nicht auf einzelne Gemeinden ausgerichtet, sondern entfalten ihre Wirkung ganzheitlich auf alle Gemeinden. Entsprechend der zukünftigen Entwicklung der individuellen Steuerkraft einer Gemeinde sowie der Bevölkerungsentwicklung werden die effektiven Auswirkungen von den vergangenheitsorientierten Modellrechnungen abweichen. Je nach durchschnittlicher Steuerkraft aller Gemeinden ist es möglich, dass eine*

Gebergemeinde im Rahmen des horizontalen Ausgleichs zu einer Empfängergermeinde wird oder dass eine Gemeinde aufgrund einer Bevölkerungszunahme keine Zuschläge für die Kleinheit mehr erhält. Die Einführung einer Deckelung zu Lasten einer einzelnen Gemeinde im Vergleich zu den bisherigen Finanzausgleichszahlungen wäre mit dem System nicht vereinbar. Auch wenn die prozentuale Veränderung bei der Gemeinde Triesen in der Modellrechnung im Vergleich zu den effektiv ausgerichteten Finanzzuweisungen hoch ausfällt, ist das System mit der Zielsetzung der Stärkung der bisherigen Finanzausgleichsgemeinden als Ganzes aus Sicht der Regierung ausgewogen ausgestaltet. Ein Ungleichgewicht zwischen den Gemeinden durch die ausschliessliche Betrachtung der prozentualen Veränderung der Finanzausgleichszahlungen auf der Grundlage eines Vergleichsjahres nahe zu legen, greift zu kurz. Dies da die prozentuale Veränderung massgeblich vom Basisjahr abhängig ist. So zeigen die absoluten Zahlen, dass die Finanzausgleichszahlung an die Gemeinde Triesen im Jahr 2021 im Vergleich zu anderen Gemeinden sehr tief ausfiel, was sich entsprechend auf die prozentuale Veränderung auswirkt.

Gemeinde	Einwohnende	Finanzausgleich 2021		Finanzausgleich 2021 pro Kopf	
		Ist	Simulation	Ist	Simulation
Triesen	5'330	3'155'930	7'557'332	592	1'418
Balzers	4'684	4'305'143	8'078'306	919	1'725
Eschen	4'523	7'517'048	10'304'957	1'662	2'278
Mauren	4'424	6'979'882	9'801'087	1'578	2'215
Triesenberg	2'634	8'066'929	10'150'286	3'063	3'854
Ruggell	2'404	3'549'785	5'114'818	1'477	2'128
Gamprin	1'686	3'428'717	4'204'970	2'034	2'494
Schellenberg	1'109	5'833'456	6'808'116	5'260	6'139
Planken	483	2'449'100	2'662'682	5'071	5'513

Tabelle 4: Vergleich absoluter Finanzausgleichszahlungen 2021 zu Simulation in CHF und CHF pro Kopf

Die Tabelle zeigt, dass die Gemeinde Triesen bei der Berücksichtigung der Systemanpassungen zwar deutlich mehr Mittel erhalten hätte, dass diese pro Kopf betrachtet jedoch weiterhin deutlich geringer ausgefallen wären als bei vergleichbaren Gemeinden. Die folgende Abbildung, welche die Finanzausgleichszahlungen

pro Kopf des Jahres 2021 mit der Modellrechnung vergleicht, verdeutlicht diesen Effekt.

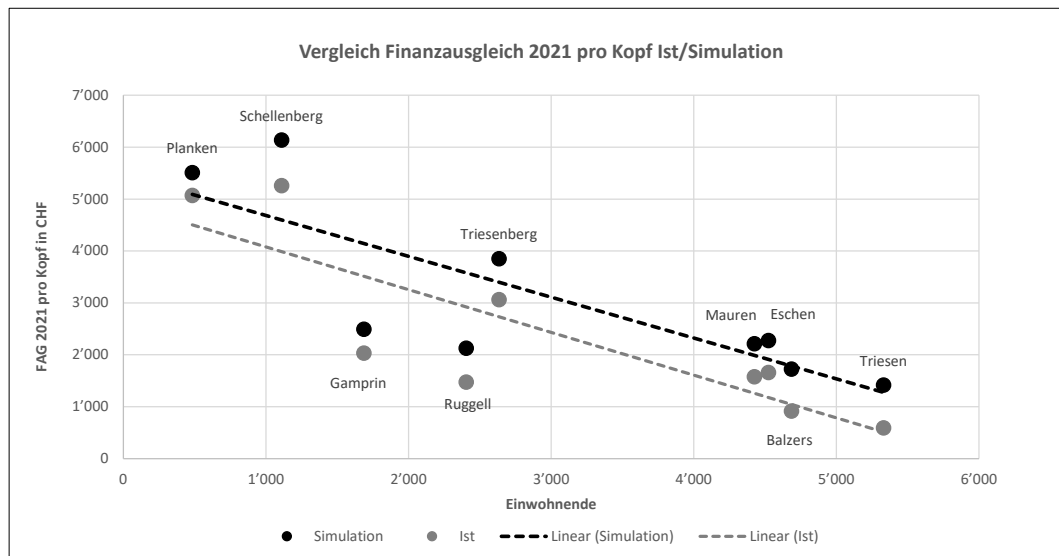


Abbildung 3: Vergleich Finanzausgleichszahlungen 2021 Ist zu Simulation in CHF pro Kopf

Während die Punkte die geplanten Erhöhungen der Finanzausgleichszahlungen pro Kopf und Gemeinde darstellen, zeigen die Trendlinien eine annähernd parallele Anhebung der auszurichtenden pro-Kopf-Beiträge. Auch wenn sich dies bei der Gemeinde Triesen aufgrund der tiefen Ausgangsbasis bei einer prozentualen Betrachtung stärker auswirkt, profitieren alle Empfängergemeinden in ähnlichem Masse von den geplanten Systemanpassungen.

Des Weiteren führt ein Abgeordneter aus, dass es ein Ungleichgewicht darstelle, dass Gemeinden mit einem über 150% liegenden Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer nach einer Reduktion des Gemeindesteuerzuschlags im Vergleich zu anderen Gemeinden nicht mehr so viel Mittel zur freien Verfügung haben würden.

Die Festlegung des Gemeindesteuerzuschlags auf die Vermögens- und Erwerbssteuer fällt im Rahmen der im Steuergesetz vorgegebenen Bandbreite in die Gemeindeautonomie. Damit diese Autonomie gewährleistet ist, wird die für die Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen relevante Steuerkraft pro Gemeinde mit

*einem standardisierten Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbsteuer berechnet. Während allfällige Mindereinnahmen aufgrund eines unter 200% liegenden Gemeindesteuerzuschlags bis anhin von den jeweiligen Gemeinden zu tragen waren, fällt dieser Effekt mit der geplanten Standardisierung am untersten Ende der Bandbreite weg. Aufgrund der Berücksichtigung der standardisierten Steuerkraft hat die Festlegung des Gemeindesteuerzuschlags einer Gemeinde keinen Einfluss auf die zu erhaltenden Finanzausgleichszahlungen. In diesem Sinne steht es den Gemeinden im Rahmen ihrer Gemeindeautonomie frei darüber zu entscheiden, ob erhöhte Finanzausgleichszahlungen für die Reduktion der Gemeindesteuerzuschläge oder für einen erhöhten Finanzbedarf eingesetzt werden. In Bezug auf diese Gemeindeautonomie auf der Ertrags- sowie auf der Aufwandseite ist mit der gegenständlichen Totalrevision keine Änderung vorgesehen.*

## **2.7 Individueller Finanzbedarf pro Gemeinde**

Im Zusammenhang mit der Forderung einzelner Gemeinden einen individuellen Finanzbedarf anzuerkennen, verwies die Regierung auf eine allfällige Prüfung der Festlegung von einem individuellen Finanzbedarf pro Gemeinde auf der Grundlage von Regressionsmodellen oder eine Rückkehr zu einem ertragsseitigen Finanzausgleichsmodell. Betreffend die Festlegung des individuellen Finanzbedarfs pro Gemeinde mittels Regressionsmodellen, bat eine Abgeordnete um zusätzliche Ausführungen.

*Abgeleitet vom durchschnittlichen Finanzbedarf aller Gemeinden wird mit der Multiplikation mit dem Faktor ( $k$ ) ein einheitlicher Mindestfinanzbedarf für alle Gemeinden bestimmt. Darüber hinaus werden mit den Zuschlägen für die Kleinheit sowie dem Sonderzuschlag für das Naherholungsgebiet zwei ausserordentliche Kostenfaktoren mitberücksichtigt. Neu wird mit der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes die Einführung einer horizontalen Ausgleichsstufe zur Reduktion der Steuerkraftunterschiede vorgesehen. Damit soll das Finanzausgleichssystem*

*weiterhin möglichst einfach und transparent sein. Seit der Einführung des ausgabenorientierten Finanzausgleichssystems werden jedoch immer wieder individuelle Anliegen eingebracht und die Anerkennung von ausserordentlichen Aufwendungen einzelner Gemeinden gefordert. Aufgrund der geringen Anzahl von Gemeinden würde eine solche Anerkennung individueller Sonderfaktoren dazu führen, dass das bestehende System als Ganzes in Frage gestellt und eine Abkehr vom ausgabenorientierten System geprüft werden müsste. Alternativ könnte hingegen auch die Festlegung eines individuellen Finanzbedarfs pro Gemeinde geprüft werden, wobei ein solcher auf der Grundlage eines Regressionsmodells bestimmt werden könnte. Ausgehend von den bisherigen Ausgaben pro Kopf würde der zukünftige Finanzbedarf anhand von zu bestimmenden Variablen, wie Bevölkerungszahl, Gemeindefläche, Anzahl Schülerinnen und Schüler, Strassenlänge etc. und einer entsprechenden Gewichtung dieser Faktoren bestimmt. Mit dieser empirischen Methode könnte der Finanzbedarf oder davon abgeleitet der Mindestfinanzbedarf pro Gemeinde bestimmt werden. Der Vorteil dieser Methode würde darin liegen, dass auf die Festlegung eines einheitlichen Mindestfinanzbedarfs und die Sonderzuschläge verzichtet werden könnte. Dementgegen müssten die zu verwendenden Variablen und eine entsprechende Gewichtung definiert werden, mit welcher sich die Komplexität des Systems massgeblich erhöht.*

## **2.8 Varianten der Festlegung der Faktoren (k) und (h)**

Einige Abgeordnete baten die Regierung auf die zweite Lesung unterschiedliche Varianten in Bezug auf die Festlegung der Faktoren (k) und (h) sowie deren Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden sowie das Land aufzuzeigen.

Nebst dem Vorschlag der Regierung wünschte eine Abgeordnete, dass zwei weitere Varianten als Entscheidungshilfe dargestellt werden. So sollen in einer ersten Variante die Auswirkungen aufgezeigt werden, wenn der Anstieg des Finanzbedarfs aller Gemeinden bei der Festlegung des Faktors (k) berücksichtigt würde. In

einer zweiten Variante sollen die ausserordentlichen Sonderaufwendungen für die Coronahilfen der Gemeinden in Abzug gebracht werden.

Wie im Bericht und Antrag Nr. 116/2022 ausgeführt, ergibt sich aufgrund der Systemumstellungen ein Netto-Anpassungserfordernis für den Faktor (k) von -0.03. Bei einer vollständigen Anerkennung des Finanzbedarfs von CHF 7'518 pro Kopf in den Jahren 2018 bis 2021 (Vorperiode CHF 6'571) müsste der bisherige Faktor (k) von 0.76 um den Effekt der Systemumstellungen auf 0.73 reduziert werden. Damit würde sich ein Mindestfinanzbedarf von CHF 5'488 ergeben. Ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Sonderaufwendungen für die Coronahilfen müsste der Faktor (k) mit 0.72<sup>2</sup> festgelegt werden, was einem Mindestfinanzbedarf von CHF 5'413 entspricht. Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen dieser beiden Varianten sowie den Vergleich zum Vorschlag der Regierung gemäss Bericht und Antrag Nr. 116/2022.

	Vorschlag gemäss BuA Nr. 116/2022	Anerkennung Finanzbedarf aller Gemeinden	Anerkennung Finanzbedarf ohne Coronahilfen
<b>Parameter</b>			
Faktor (h)	30%	30%	30%
Faktor (k)	0.65	0.73	0.72
Mindestfinanzbedarf pro Kopf	4887	5488	5413

Finanz. Auswirkungen ø 2018-2021	in Mio. CHF	in Mio. CHF <sup>2</sup>	Diff. zu BuA	in Mio. CHF	Diff. zu BuA
Balzers	+3.4	+6.2	+2.8	+5.8	+2.4
Triesen	+4.0	+7.1	+3.2	+6.7	+2.8
Triesenberg	+2.0	+3.6	+1.6	+3.4	+1.4
Vaduz	-7.4	-7.4	0.0	-7.4	0.0
Schaan	-7.0	-7.0	0.0	-7.0	0.0
Planken	+0.2	+0.5	+0.3	+0.5	+0.2
Eschen	+2.6	+5.3	+2.7	+5.0	+2.3
Mauren	+2.7	+5.4	+2.6	+5.0	+2.3
Gamprin	+0.4	+1.4	+1.0	+1.3	+0.9
Schellenberg	+1.0	+1.6	+0.7	+1.5	+0.6
Ruggell	+1.5	+2.9	+1.4	+2.7	+1.2
<b>Total</b>	<b>+3.4</b>	<b>+19.6</b>	<b>+16.2</b>	<b>+17.6</b>	<b>+14.2</b>

Tabelle 5: Varianten Anerkennung «Finanzbedarf aller Gemeinden» und «Finanzbedarf ohne Coronahilfen»

<sup>2</sup> Auf zwei Nachkommastellen gerundet.

*Mit der vollständigen Anerkennung des höheren Finanzbedarfs aller Gemeinden und der Anhebung des Mindestfinanzbedarfs auf CHF 5'488 würden die Empfängergemeinden im Vergleich zu den bisherigen Finanzausgleichszahlungen jährlich CHF 33.9 Mio. mehr an Zuweisungen erhalten. Über den horizontalen Ausgleich hätten die Gebergemeinden davon CHF 14.4 Mio. getragen, wogegen sich für das Land ein jährlicher Mehraufwand von CHF 19.6 Mio. ergeben hätte. Ohne Berücksichtigung der ausserordentlichen Aufwendungen für die Coronahilfen würde sich der jährliche Mehraufwand für das Land auf CHF 17.6 Mio. belaufen.*

Ein weiterer Abgeordneter bat die Regierung um das Aufzeigen der finanziellen Konsequenzen für die einzelnen Gemeinden sowie das Land, wenn der Faktor (k) mit 0.58 und der Faktor (h) mit 30%, 40% und 50% festgelegt würde.

*Bei einem Faktor (k) von 0.58 ergibt sich ein Mindestfinanzbedarf pro Kopf von CHF 4'361. Dieser liegt damit CHF 526 oder rund 11% tiefer als von der Regierung im Rahmen der ersten Lesung vorgeschlagen. Bei einem Faktor (h) von 30% würde dies im Vergleich zur Regierungsvorlage bedeuten, dass die Empfängergemeinden pro Jahr rund CHF 13.5 Mio. weniger an vertikalen Zuteilungen erhalten würden. Bei einer zusätzlichen Erhöhung des Faktors (h) auf 40% oder 50% erhöhen sich zudem die horizontalen Abgeltungen, welche ohne entsprechende Weitergabe über eine Anpassung des Faktors (k), dem Land zu Gute kommen. Während mit der Reduktion des Faktors (k) auf 0.58 im Vergleich zu den effektiven Ergebnissen durchschnittlich rund CHF 10.1 Mio. pro Jahr beim Land verblieben wären, hätte sich dieser Wert bei einer Anhebung des Faktors (h) auf 40% auf CHF 14.7 Mio. und bei 50% auf CHF 19.3 Mio. erhöht. Für die einzelnen Gemeinden hätten sich die folgenden finanziellen Auswirkungen im Vergleich zum Vorschlag der Regierung gemäss Bericht und Antrag Nr. 116/2022 ergeben:*

	Vorschlag gemäss BuA Nr. 116/2022	Festlegung Faktor (k) 0.58 Faktor (h) 30%	Festlegung Faktor (k) 0.58 Faktor (h) 40%	Festlegung Faktor (k) 0.58 Faktor (h) 50%			
<b>Parameter</b>							
Faktor (h)	30%	30%	40%	50%			
Faktor (k)	0.65	0.58	0.58	0.58			
Mindestfinanzbedarf pro Kopf	4887	4361	4361	4361			
<b>Finanz. Auswirkungen ø 2018-2021</b>	<b>in Mio. CHF</b>	<b>in Mio. CHF</b>	<b>Diff. zu BuA</b>	<b>in Mio. CHF</b>	<b>Diff. zu BuA</b>	<b>in Mio. CHF</b>	<b>Diff. zu BuA</b>
Balzers	+3.4	+0.9	-2.4	+0.9	-2.4	+0.9	-2.4
Triesen	+4.0	+1.3	-2.6	+1.4	-2.5	+1.5	-2.4
Triesenberg	+2.0	+0.6	-1.4	+0.6	-1.4	+0.6	-1.4
Vaduz	-7.4	-7.4	0.0	-9.9	-2.5	-12.3	-4.9
Schaan	-7.0	-7.0	0.0	-9.3	-2.3	-11.6	-4.6
Planken	+0.2	-0.0	-0.2	-0.0	-0.2	+0.0	-0.2
Eschen	+2.6	+0.3	-2.3	+0.3	-2.3	+0.3	-2.3
Mauren	+2.7	+0.4	-2.3	+0.4	-2.3	+0.4	-2.3
Gamprin	+0.4	+0.1	-0.3	+0.2	-0.3	+0.2	-0.2
Schellenberg	+1.0	+0.4	-0.6	+0.4	-0.6	+0.4	-0.6
Ruggell	+1.5	+0.3	-1.2	+0.3	-1.2	+0.3	-1.2
<b>Total</b>	<b>+3.4</b>	<b>-10.1</b>	<b>-13.5</b>	<b>-14.7</b>	<b>-18.1</b>	<b>-19.3</b>	<b>-22.7</b>

Tabelle 6: Varianten Faktor (k) 0.58 und Faktor(h) 30%/40%/50%

Als weitere Variante wurde von einem Abgeordneten die Darstellung der finanziellen Auswirkungen bei einem Faktor (k) von 0.67 gewünscht.

*Eine Erhöhung des Faktors (k) um 0.02 Punkte erhöht den Mindestfinanzbedarf pro Kopf im Vergleich zur Regierungsvorlage um CHF 150 auf einen Stand von CHF 5'037. Dies erhöht die vertikalen Zuteilungen an die Empfängergemeinden um CHF 4.0 Mio. und führt zu einem Mehraufwand von CHF 7.4 Mio. pro Jahr für das Land. Für die einzelnen Gemeinden stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar:*



	Vorschlag gemäss BuA Nr. 116/2022	Festlegung Faktor (k) 0.67	
<b>Parameter</b>			
Faktor (h)	30%	30%	
Faktor (k)	0.65	0.67	
Mindestfinanzbedarf pro Kopf	4887	5037	
<b>Finanz. Auswirkungen ø 2018-2021</b>	<b>in Mio. CHF</b>	<b>in Mio. CHF</b>	<b>Diff. zu BuA</b>
Balzers	+3.4	+4.1	+0.7
Triesen	+4.0	+4.7	+0.8
Triesenberg	+2.0	+2.4	+0.4
Vaduz	-7.4	-7.4	0.0
Schaan	-7.0	-7.0	0.0
Planken	+0.2	+0.3	+0.1
Eschen	+2.6	+3.3	+0.7
Mauren	+2.7	+3.4	+0.7
Gamprin	+0.4	+0.7	+0.3
Schellenberg	+1.0	+1.1	+0.2
Ruggell	+1.5	+1.8	+0.3
<b>Total</b>	<b>+3.4</b>	<b>+7.4</b>	<b>+4.0</b>

Tabelle 7: Varianten Faktor (k) 0.67

## 2.9 Festlegung Faktor (h)

Im Rahmen der ersten Lesung wurde von einigen Abgeordneten vorgebracht, dass die finanziellen Auswirkungen zu Lasten des Landes aufgrund der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes aus ihrer Sicht zu hoch seien und diese auf ein Minimum beschränkt oder die Umsetzung im besten Fall aufwandneutral erfolgen solle. So wurde von zwei Abgeordneten die Anhebung des Faktors (h) auf 37% gewünscht, mit welcher die Gebergemeinden deutlich mehr Mittel zu Gunsten des Landes abgeben müssten. Die Regierung hat diesbezüglich eine nochmalige Prüfung und eine Kompromisslösung in Aussicht gestellt.

*Wie im Bericht und Antrag Nr. 116/2022 ausführlich dargelegt, ist es aus Sicht der Regierung von wesentlicher Bedeutung, dass bei der Festlegung der beiden Faktoren (k) und (h) zwischen den Anpassungen aufgrund der Systemumstellungen sowie auf die finanzielle Entwicklung der Gemeindeausgaben im relevanten Basiszeitraum 2018 bis 2021 im Vergleich zur Vorperiode unterschieden wird. Während sich die Regierung dem Anliegen der Abgeordneten im Bereich der mit der Totalrevision vorgesehenen Systemanpassungen anschliessen kann, gilt es bei der*

*Festlegung des Faktors (k) auch die Entwicklung der Gesamtausgaben pro Kopf in Betrachtung zu ziehen. So stieg der durchschnittliche Finanzbedarf aller Gemeinden im relevanten Zeitraum im Vergleich zur Vorperiode von CHF 6'571 auf CHF 7'518 oder rund 14% an. Ohne Berücksichtigung der deutlich höheren Gesamtausgaben pro Kopf bei den finanzstärksten Gemeinden Vaduz und Schaan schlägt die Regierung die Anerkennung der Zunahme des Mindestfinanzbedarfs um 2% im Vergleich zur Vorperiode vor. Eine Überwälzung dieses Mehraufwands, welcher sich u.a. auch aufgrund von gesetzlich verankerten Mitfinanzierungspflichten (bspw. Ergänzungsleistungen zur AHV-IV, Besoldung Lehrpersonen) durch die Gemeinden ergibt, an die Gebergemeinden im Rahmen der horizontalen Finanzausgleichsstufe, erachtet die Regierung als nicht gerechtfertigt. Während der daraus resultierende Mehraufwand für das Land auf der Grundlage der Modellrechnung für die Jahre 2018 bis 2021 mit CHF 2.4 Mio. beziffert wurde, ging rund CHF 1.0 Mio. auf die geplanten Systemumstellungen zurück. Um diese aufwandneutral zu gestalten, schlägt die Regierung mit der vorliegenden Vorlage die Anhebung des Faktors (h) auf 32% vor.*

	Vorschlag gemäss BuA Nr. 116/2022	Vorschlag Stellungnahme
<b>Parameter</b>		
Faktor (h)	30%	32%
Faktor (k)	0.65	0.65
Mindestfinanzbedarf pro Kopf	4887	4887

Finanz. Auswirkungen ø 2018-2021	in Mio. CHF	in Mio. CHF	Diff. zu BuA
Balzers	+3.4	+3.4	0.0
Triesen	+4.0	+4.0	0.0
Triesenberg	+2.0	+2.0	0.0
Vaduz	-7.4	-7.9	-0.5
Schaan	-7.0	-7.4	-0.5
Planken	+0.2	+0.2	0.0
Eschen	+2.6	+2.6	0.0
Mauren	+2.7	+2.7	0.0
Gamprin	+0.4	+0.4	0.0
Schellenberg	+1.0	+1.0	0.0
Ruggell	+1.5	+1.5	0.0
<b>Total</b>	<b>+3.4</b>	<b>+2.4</b>	<b>-1.0</b>

Tabelle 8: Faktor (h) 32%

*Während sich für die Empfängergemeinden aufgrund des unveränderten Faktors (k) von 0.65 und einem Mindestfinanzbedarf von CHF 4'887 pro Kopf keine Veränderung ergibt, hätten die Gemeinden Vaduz und Schaan jährlich je rund CHF 0.5 Mio. mehr Mittel im Rahmen des horizontalen Ausgleichs zu Gunsten des Landes weiterzugeben.*

### **3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN**

#### **Zu Art. 2**

Betreffend den Zweckartikel wurde von einer Abgeordneten eine Ergänzung dahingehend gewünscht, dass die Finanzausgleichszahlungen es allen Gemeinden ermöglichen müssen, den tiefst möglichen Gemeindesteuerzuschlag zu erheben.

*Diesbezüglich verweist die Regierung auf Art. 75 Abs. 3 des Steuergesetzes. Gemäss diesem wird auf die Vermögens- und Erwerbssteuer ein Gemeindesteuerzuschlag in Prozenten der Landessteuer erhoben, wobei dieser 150% nicht unterschreiten und 250% nicht übersteigen darf. Im Rahmen dieser Gemeindeautonomie steht es den Gemeinden bereits jetzt jederzeit frei den Gemeindesteuerzuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer mit 150% festzulegen. Des Weiteren verfügen die Gemeinden nebst der Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben und der Mitfinanzierung von gemeinsam erbrachten Aufgaben eine grosse Autonomie zur Wahrnehmung der gemeindeeigenen Aufgaben im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten. Bei einer entsprechenden Ergänzung des Zweckartikels müsste die Gemeindeautonomie auf der Aufwandseite deutlich eingeschränkt werden. Würde dies nicht gemacht, wäre das Land dazu verpflichtet den Gemeinden Mittel zur Verfügung zu stellen ohne Einfluss auf die Gemeindeausgaben nehmen zu können.*

#### **Zu Art. 4**

Ein Abgeordneter möchte auf die zweite Lesung beliebt machen, dass eine zusätzliche Finanzausgleichsstufe eingeführt werden soll. Diese soll Bonuszahlungen an

die Gemeinden vorsehen, wenn diese im Vorfeld definierte Leistungskennzahlen erreichen.

*Wie von der Regierung bereits anlässlich der ersten Lesung ausgeführt, steht diese der Umsetzung dieser Idee im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes sehr kritisch gegenüber. So müssten diesbezüglich jährlich überprüfbare und messbare Leistungskennzahlen definiert werden, welche zur Bestimmung des Finanzausgleichs verfügbar sein müssen. Dabei stellt sich auch die Frage, ob aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen für alle Gemeinden einheitliche Zielvorgaben beschlossen werden könnten oder diese individuell vorgegeben werden müssten. Ganz grundsätzlich vertritt die Regierung die Meinung, dass die Umsetzung einer solchen Idee im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes systemfremd wäre. So regelt das Finanzausgleichsgesetz gemäss Art. 1 die nicht zweckgebundenen Finanzausgleichszahlungen zwischen dem Land und den Gemeinden. Diese Mittel stehen den Gemeinden zur Verfügung um die ihnen vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben sowie die Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu finanzieren. Auch wenn es sich bei der Ausrichtung von Bonuszahlungen nicht direkt um zweckgebundene Mittel handeln würde, würden diese einem solchen Ansatz aufgrund der Verknüpfung mit einem gewünschten Mitteleinsatz doch sehr nahekommen und dem Grundgedanken des Finanzausgleichsgesetzes widersprechen. Unabhängig vom Finanzausgleichsgesetz steht es dem Gesetzgeber hingegen jederzeit frei der Bevölkerung, der Wirtschaft sowie den Gemeinden in bestimmten Bereichen Vorgaben zu machen oder Anreize zu schaffen, wie dies beispielsweise mit dem Energieeffizienzgesetz gemacht wird.*

#### **Zu Art. 5**

Ein Abgeordneter möchte beliebt machen, dass die Bandbreite für die Festlegung des Faktors (h) am oberen Ende auf 50% angehoben wird.

*Mit der Verankerung einer gesetzlichen Bandbreite für den Faktor (h) und der Festlegung für eine Vierjahresperiode soll dessen Wirkung in Analogie zum Faktor (k) in regelmässigen Abständen überprüft werden. Unter Berücksichtigung der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden die beiden Faktoren jeweils vom Landtag für die nächste Finanzausgleichsperiode festgelegt. Dabei gilt es bei der Festlegung des Faktors (h) einen Mittelweg zwischen der gewünschten Reduktion der Steuerkraftunterschiede sowie der Anreizwirkung zur Erzielung eigener Steuererträge zu finden. Mit der Festlegung des Faktors (h) auf 32% für die Finanzausgleichsperiode 2024 bis 2027 kann aus Sicht der Regierung ein vertretbarer Kompromiss gefunden werden. Mit der möglichen Bandbreite von 20% bis 40% steht damit auch ein annehmbarer Spielraum zur Verfügung, sollte die gewünschte Wirkung nicht ausreichend erreicht werden können. Während die Umverteilung zwischen den Gemeinden in den vier vergangenen Jahren pro Jahr rund CHF 15.3 Mio. betragen hätte, könnte diese bei einer Erhöhung des Faktors auf 40% auf CHF 19.1 Mio. erhöht werden. Im Vergleich zu den gesamten Zuteilungen an die Empfängergemeinden hätte dies einem Anteil von 30% entsprochen. Um die Anreizwirkung zur Erzielung von zusätzlichen Steuererträgen für die finanzstarken Gemeinden nicht weiter einzuschränken und aufgrund der Möglichkeit den Faktor (h) im Vergleich zum erstmaligen Vorschlag noch deutlich anheben zu können, sieht die Regierung keine Notwendigkeit, die gesetzliche Obergrenze der Bandbreite zur Festlegung des Faktors (h) anzuheben.*

**II. ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

**Antrag,**

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Dr. Daniel Risch*

### **III. REGIERUNGSVORLAGE**

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

## **Finanzausgleichsgesetz (FinAG)**

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt die nicht zweckgebundenen Finanzausgleichszahlungen zwischen dem Land und den Gemeinden.

Art. 2

*Zweck der Finanzausgleichszahlungen*

Finanzausgleichszahlungen nach diesem Gesetz bezwecken:

- a) die Steuerkraftunterschiede zwischen den Gemeinden zu reduzieren; und
- b) die Finanzierung der den Gemeinden obliegenden öffentlichen Aufgaben sicherzustellen.

Art. 3

*Anspruchsberechtigung und Abgabepflicht*

1) Anspruch auf Finanzausgleichszahlungen haben Gemeinden, deren Steuerkraft zur Finanzierung der ihnen obliegenden öffentlichen Aufgaben nicht ausreicht.

2) Finanzausgleichszahlungen haben Gemeinden zu entrichten, deren Steuerkraft die durchschnittliche Steuerkraft übersteigt.

**II. Grundlagen für die Berechnung der Finanzausgleichszahlungen**

Art. 4

*Grundsatz*

Die Höhe der Finanzausgleichszahlungen ist abhängig:

- a) vom horizontalen Ausgleichssatz (Art. 5);
- b) vom Mindestfinanzbedarf (Art. 6);
- c) von der Steuerkraft einer Gemeinde (Art. 7).

Art. 5

*Horizontaler Ausgleichssatz*

1) Der Landtag legt den horizontalen Ausgleichssatz als Faktor (h) auf Vorschlag der Regierung für eine Vierjahresperiode fest.

2) Der horizontale Ausgleichssatz liegt zwischen 20 % und 40 %.



3) Die Regierung unterbreitet dem Landtag ihren Vorschlag nach Abs. 1 im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode.

#### Art. 6

##### *Mindestfinanzbedarf*

1) Der Finanzbedarf der Gemeinden errechnet sich aus den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben aller Gemeinden der vorangegangenen letzten vier Jahre vor Antragstellung durch die Regierung nach Massgabe von Abs. 3.

2) Die Pro-Kopf-Ausgaben nach Abs. 1 setzen sich zusammen aus:

- a) den laufenden Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand sowie Beitragsleistungen) mit Ausnahme der Abschreibungen auf das Verwaltungs- und Finanzvermögen; und
- b) den Nettoinvestitionen.

3) Der Mindestfinanzbedarf errechnet sich aus der Multiplikation des Finanzbedarfs nach Abs. 1 mit einem vom Landtag auf Vorschlag der Regierung festzulegenden Faktor (k), der zwischen 0 und 1 liegt und für eine Vierjahresperiode festgelegt wird. Die Regierung unterbreitet dem Landtag ihren Vorschlag im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode.

#### Art. 7

##### *Steuerkraft*

1) Die Steuerkraft setzt sich aus den Einnahmen aus der Vermögens- und Erwerbssteuer einschliesslich der Widmungssteuer nach Abs. 2 (berechnet auf der Grundlage eines standardisierten Gemeindesteuerzuschlags von 150 %) und 70 %

der Gemeindeanteile an der Ertragssteuer zusammen, dividiert durch die Einwohnerzahl der Gemeinde per Ende des Vorjahres.

2) Widmungssteuern einer Gemeinde, welche in einem Jahr einen Betrag von 100 000 Franken übersteigen, werden auf der Basis der einzelnen Veranlagung linear über einen Zeitraum von elf Jahren für die Berechnung der Steuerkraft berücksichtigt, erstmals im Folgejahr der Veranlagung.

3) Die durchschnittliche Steuerkraft entspricht der Summe der Steuerkraft aller Gemeinden, dividiert durch die Einwohnerzahl des Landes per Ende des Vorjahres.

### **III. Berechnung und Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen**

#### **Art. 8**

##### *Stufenweise Berechnung*

Die Finanzausgleichszahlungen werden jährlich stufenweise berechnet auf der Grundlage eines:

- a) horizontalen Ausgleichs (Art. 9);
- b) Ausgleichs des Mindestfinanzbedarfs (Art. 10);
- c) Zuschlags für die Kleinheit (Art. 11); und
- d) Sonderzuschlags für das Naherholungsgebiet (Art. 12).

## Art. 9

*Horizontaler Ausgleich*

1) Gemeinden, deren Steuerkraft (Art. 7 Abs. 1) die durchschnittliche Steuerkraft (Art. 7 Abs. 3) unterschreitet, erhalten horizontale Finanzausgleichszahlungen.

2) Gemeinden, deren Steuerkraft (Art. 7 Abs. 1) die durchschnittliche Steuerkraft (Art. 7 Abs. 3) übersteigt, haben horizontale Finanzausgleichszahlungen zu entrichten.

3) Die Höhe der horizontalen Finanzausgleichszahlungen ergibt sich aus der Multiplikation der Differenz zwischen der Steuerkraft und der durchschnittlichen Steuerkraft pro Kopf mit dem Faktor (h) sowie der Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres.

## Art. 10

*Ausgleich des Mindestfinanzbedarfs*

1) Gemeinden, deren Steuerkraft (Art. 7 Abs. 1) einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen (Art. 9) pro Kopf unter dem Mindestfinanzbedarf liegt, erhalten einen Ausgleichsbeitrag.

2) Die Höhe des Ausgleichsbeitrags berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Mindestfinanzbedarf und der Steuerkraft einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen pro Kopf multipliziert mit der Einwohnerzahl einer Gemeinde per Ende des Vorjahres.

## Art. 11

*Zuschlag für die Kleinheit*

1) Gemeinden, deren Einwohnerzahl per Ende des Vorjahres unter 3 300 liegt und deren Steuerkraft (Art. 7 Abs. 1) einschliesslich der horizontalen Finanzausgleichszahlungen (Art. 9) pro Kopf unter dem Finanzbedarf nach Art. 6 Abs. 1 liegt, erhalten einen Zuschlag für die Kleinheit.

2) Die Höhe des Zuschlags berechnet sich aus der Differenz zwischen der Zahl 3 300 und der Einwohnerzahl einer Gemeinde per Ende des Vorjahres multipliziert mit:

- a) einem Zuschlag zwischen 1.80 Franken und 0.70 Franken pro Einwohnerin und Einwohner, wobei sich der Zuschlag im Verhältnis zur Zunahme der Einwohnerzahl bis 3 300 linear reduziert; und
- b) der Einwohnerzahl einer Gemeinde am Ende des Vorjahres.

## Art. 12

*Sonderzuschlag für das Naherholungsgebiet*

Für die Deckung der Kosten des Naherholungsgebietes Steg-Malbun-Silum-Masescha-Gaflei erhält die Gemeinde Triesenberg einen Sonderzuschlag von 3 400 000 Franken.

## Art. 13

*Zeitpunkt der Berechnung und Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen*

1) Die Berechnung und Ausrichtung der Finanzausgleichszahlungen erfolgt bei Vorliegen der notwendigen Steuerdaten im Zuge des Rechnungsabschlusses des Landes.

2) Die Regierung kann während des Jahres Akontozahlungen an die Gemeinden leisten oder von diesen erheben.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### Art. 14

##### *Durchführungsverordnung*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Verordnungen.

##### Art. 15

##### *Übergangsbestimmungen*

1) Für das Rechnungsjahr 2023 findet das bisherige Recht Anwendung.

2) Der Faktor (k) zur Berechnung des Mindestfinanzbedarfs (Art. 6 Abs. 3) wird für die Jahre 2024 bis 2027 mit 0.65 festgelegt.

3) Der Faktor (h) zur Berechnung des horizontalen Ausgleichs (Art. 9 Abs. 3) wird für die Jahre 2024 bis 2027 mit 32% festgelegt.

##### Art. 16

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Finanzausgleichsgesetz (FinAG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 336, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 17

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.